

amterregierung zu bringen. Bei Gesuchen um Prämien, die zu Aufmunterung des Nahrungsstandes angelegt werden, hat er die nöthigen Erörterungen anzustellen und an die Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation Anzeige zu erstatten.

In Ansehung der Zeugnisse wegen Rettung verunglückter Personen hat der Amtshauptmann dem Generali vom 11ten März 1817., als welches süßrohin auch in der Oberlausiz in Anwendung zu bringen ist, nachzugehen.

Wenn in seinen Bezirken oder einzelnen Orten derselben Mahrungslosigkeit entsteht, oder ein Gemeindegeld ausfallend sinkt, so hat er, mit Bemerkung der Ursachen, an die Oberamterregierung zu berichten.

§. 25.

In Ansehung der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen, ingleichen der Communal-Angelegenheiten, im Bezug auf das Schuldenwesen der Communen, Theilung schädlicher Gemeintheiten und auf Entwässerungen verumpfter Ländereien, hat sich der Amtshauptmann auf die Anzeige der von ihm in diesen Stücken für nöthig oder nützlich erachteten Veranlassungen, oder bemerkten Mängel und Ungehörnisse, zur Oberamterregierung und auf Austrichtung der von ihr zu empfangenden diesfalligen Aufträge zu beschränken.

F.) In Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen, ingleichen Communal-Angelegenheiten.

§. 26.

Der Amtshauptmann soll auf die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten sein besonderes Augenmerk richten und zu dem Ende darauf sehen, daß die Landesgrenzen nicht geschmälert werden und die ausländischen Nachbarn sich weder Territorialverletzungen und Eingriffe in die hoheitlichen Rechte erlauben, noch sonst eines Befugnisses anmaßen, welches dem Königlichem Interesse oder dem der Unterthanen nachtheilig werden könnte. Wenn Fälle dieser Art eintreten, so hat er, soweit thunlich, zu momentaner Erhaltung des Besizstandes, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und gleichzeitig Anzeigen zu der Oberamterregierung, auch, wenn Königlische Forste oder Domainen dabei interressirt sind, zugleich an das Geheimte Finanz-Collegium zu erstatten.

G.) In Grenz- und Hoheits-Sachen.

§. 27.

Die Consumenten- und Getreideverzeichnisse, Mahrungstabellen und statistischen und polizeilichen Anzeigen aller Art sind zwar, von sämtlichen Gerichtsobrigkeiten, noch fernerehin unmittelbar zur Oberamterregierung, innerhalb der dazu bestimmten Fristen, einzusenden. Es werden aber dieselben sofort nach dem Eingange an den Amtshauptmann abgegeben, um selbige, nach seiner erlangten Localkenntnis, zu prüfen, und, da nöthig, nach vorgängiger Rückfrage an die betreffende obrigkeitliche Behörde, zu vervollständigen, damit sodann die tabellarischen Uebersichten hiernach mit Zuverlässigkeit abgefaßt werden können.

H.) Prüfung und Vervollständigung statistischer Anzeigen.

Merkwürdige Naturereignisse und ungewöhnliche Begebenheiten hat der Amtshaupt-